

德國－ 商品安全要求基準及保護 C E 標識之 法律草案（註）

（商品安全法）1995 年

聯邦議會於獲得聯邦眾議院同意後議決以下法律

第一章 一般規定

第一條 立法目的

本法立法之目的，在歐洲經濟共同體中，促成製造者同等之競爭條件，從而

1. 除其他法律另有規定外，製造者及銷售者僅能出售安全的供私人用途的商品。
2. CE 商品標識，只在法律許可之情形下，才能使用。

註：此法律之功能在於實踐 1992 年 6 月 29 日歐洲經濟共同體理事會會議中關於一般商品安全之指導原則，及 1993 年 7 月

Entwurf

Gesetz zur Regelung der Sicherheitsanforderungen
an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung
(Produktsicherheitsgesetz-ProdSG)

vom... .. 1995

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Rahmen der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Wirtschaftsraum zu bewirken,

1. daß Hersteller und Händler dem Verbraucher nur sichere Produkte zur privaten Nutzung überlassen, soweit dies nicht schon durch andere Rechtsvorschriften geregelt wird und
2. daß die CE-Kennzeichnung nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen verwendet wird.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit

22 日歐洲經濟共同體理事會會議關於對評價一致性不同階段之協調準則，以及關於 CE 一致標識的提出及使用。

第二章 商品安全

第二條 適用範圍

(1)本章之規定適用以下所有商品：

- 1.為消費者私人用途而設，或根據一般交易觀點為私人用途而使用者。
- 2.合乎行業或商業通例在市面流通者。

(2)本章之規定，除以下情形外，亦適用於市面流通之已使用過之商品（二手商品）。

- 1.商品以古董出售。
- 2.出售者對相對人表明，在商品使用前應先經修理或改裝加工時。

(3)商品受下列法律規範時，不適用本章之規定，商品受以下列法律為基礎頒布之法令約束時，亦不適用本章之規定：

- 1.(a) 藥物法
- (b) 遺傳科技法

(AB1. EG Nr. L 228 S. 24) und des Beschlusses 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und über die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (AB1. EG Nr. L 220 S. 23)

Zweiter Abschnitt Produktsicherheit

§ 2 Anwendungsbereich

(1)Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung auf alle Produkte, die

- 1.zur privaten Nutzung durch den Verbraucher bestimmt sind oder die er nach allgemeiner Verkehrsanschauung dafür benutzt und
- 2.gewerbs-oder geschäftsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2)Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn gebrauchte Produkte in den Verkehr gebracht werden mit Ausnahme solcher, die

- 1.als Antiquitäten überlassen werden oder
- 2.vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wieder aufgearbeitet werden müssen, wenn der Überlassende dies gegenüber dem anderen erklärt.

(3)Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Produkte, die den nachfolgenden Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen:

- 1.(a)Arzneimittelgesetz,
- (b)Gentechnikgesetz,

- (c) 耕作產品法
- (d) 醫療商品法
- (e) 能源工業法
- (f) 航空法

2. 例外之確定係視實際情況及本法第 8 條，9 條，15 條之第 2 項第 2 款及第 3 項之部分。

(a) 食品及生活必需品法，生活必需品僅限於原料品質方面

- (b) 葡萄酒法
- (c) 肉品衛生法
- (d) 禽肉衛生法
- (e) 化學品法
- (f) 植物防治病蟲害法
- (g) 儀器安全法
- (h) 道路交通法
- (i) 武器法
- (j) 爆裂物法

但不包括本章有關之警告及收回貨品部分之規定

（第八條、第九條、第十五條第二項第二款及第三項）

（譯者註：即警告及收回貨品部分仍有適用）

由負責執行本條第 2 款前段所列法律之行政機關，執行本章第八條、第九條有關之警告及收回貨品部分之規定。

第 2 款(f)之管轄機關為聯邦鄉村及森林經濟之生物局。

第 2 款(h)之管轄機關為聯邦交通署。

(4) 第三項規定以外之產品，如對該產品有特別安全要求之規定，則該應優先適用本章之規定。除第五項規定外，有權責之管轄機關為貫徹本章之規定，有義務監督產品，防止可能發生

- (c) Bauproduktengesetz,
- (d) Medizinproduktegesetz,
- (e) Energiewirtschaftsgesetz,
- (f) Luftverkehrsgesetz,

2. mit Ausnahme der Bestimmungen über Warnungen und den Rückruf (§§8, 9, 15 Abs. 2 Nr. 2 and Abs. 3) dieses Abschnittes

(a) Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandengesetz

- Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit-,

- (b) Weingesetz,
- (c) Fleischhygienegesetz,
- (d) Geflügelfleischhygienegesetz,
- (e) Chemikaliengesetz,
- (f) Pflanzenschutzgesetz,
- (g) Gerätesicherheitsgesetz,
- (h) Straßenverkehrsgesetz,
- (i) Waffengesetz,
- (j) Sprengstoffgesetz.

Die Behörden, die für den Vollzug der in Nummer 2 des Satzes 1 Genannten Gesetze zuständig sind, führen die Bestimmungen über Warnungen und den Rückruf nach den §§8 und 9 dieses Abschnittes durch; im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe f ist zuständige Behörde die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe h das Kraftfahrt Bundesamt.

(4) Soweit für andere als von Absatz 3 erfaßte Produkte bestimmte Sicherheitsanforderungen gelten, gehen diese den Bestimmungen dieses Abschnittes vor. Den hierfür zuständigen Behörden obliegt

之危險，以保護消費者。在此所作安全要求之規定，不應係最後之安全檢驗。如各邦係負責執行之權責機關，各邦可作與此不同之規定。

(5)下列行政機關於執行本章規定時，執行範圍只限於其專業管轄範圍。

- 1.聯邦審核電信許可之機關。
- 2.聯邦物理科技局。
- 3.聯邦材料研究及試驗局。
- 4.執行內陸航運法及海運法之機關。

第三條 概念

製造者，將產品推出市面流通，經銷商

(1)本法所稱製造者，係依工商業行業通例

- 1.製造某一產品。
- 2.將某一產品推出在市面流通，而且其業務對該產品的安全品質會有影響者。

如任何人在某一工業或商業範圍內，使用其姓名，提供商標或者其他可與他人區別的標誌，而且藉此表明係製造者或將產品再加工者，亦視為製造者。若製造者或依第二項視為製造者之人，未設住所於歐洲共同體或其他歐洲經濟共同區簽約之國家，則製造者之代理人視為製造者。若無法確認代理人有設住所於歐洲經濟共同體或與歐洲經濟區簽約之國家，

es vorbehaltlich des Absatzes 5, zur Durchführung dieses Abschnittes diese Produkte auf mögliche Gefahren für den Verbraucher hin zu überwachen, auch soweit die bestimmten Anforderungen keine abschließende Sicherheitsüberprüfung ermöglichen. Soweit die Länder für die Durchführung zuständig sind, können sie abweichende Regelungen treffen.

(5)Die Durchführung dieses Abschnittes beschränkt sich für die nachfolgenden Behörden auf ihren jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich:

- 1.das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation,
- 2.die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
- 3.die Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung,
- 4.die für die Durchführung des Binnenschiffahrtsgesetzes oder des Seeaufgabengesetzes zuständigen Behörden oder sonstigen Stellen.

§3 Begriffe

Hersteller, Inverkehrbringen, Händler

(1)Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbs-oder geschäftsmäßig

- 1.ein Produkt herstellt oder
- 2.ein Produkt in den Verkehr bringt, soweit seine Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts beeinflusst.

Als Hersteller gilt auch jeder, der im Rahmen eines Gewerbes oder Geschäftsbetriebes seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbrings und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder der das Produkt wiederaufarbeitet. Hat weder der Hersteller noch derjenige, der nach Satz 2 als Hersteller gilt, seinen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in

則進口商視為製造者。

- (2) 本法所稱將產品推出市面流通，係指某一產品之任何讓與行為。
- (3) 本法所稱經銷商，係依工商業行業通例將某一產品在市面流通，而其業務並不因此改變產品安全性質者。

第四條 製造者義務

- (1) 製造者提出市面流通之產品，僅限於安全之產品。
- (2) 製造者在其業務範圍內，應
 1. 在產品首次上市流通時，對消費者提供必要之說明資料，以保護消費者，使消費者能判斷，在一般使用期間或可預期的使用期間內可能產生的危險，並作自我保護。
 2. 對產品品質採取妥善方法，以便認識該產品所可能產生之危險，並加以防範處理。若產品已在市面流通者，亦適用本規則。

第五條 經銷商義務

經銷商應促成，惟有安全產品才能拿出市面流通。經銷商對以下產品尤其不可拿出市面流通，如該產品他

einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so gilt als Hersteller der Vertreter des Herstellers oder, wenn kein Vertreter mit Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt werden kann, der Einführer des Produkts.

- (2) Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Überlassen eines Produkts an andere.
- (3) Händler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbs- oder geschäftsmaÙig ein Produkt in den Verkehr bringt, ohne durch seine Tätigkeit Sicherheitseigenschaften des Produktes zu beeinflussen.

§4 Pflichten des Herstellers

- (1) Der Hersteller darf ein Produkt nur in den Verkehr bringen, wenn es sicher ist.
- (2) Der Hersteller hat im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit
 1. dem Verbraucher beim erstmaligen Inverkehrbringen die erforderlichen Angaben zu machen, damit dieser eine Gefahr, die von dem Produkt während der üblichen oder zu erwartenden Gebrauchsdauer ausgeht, beurteilen und sich dagegen schützen kann, und
 2. den Eigenschaften des Produkts angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine von dem Produkt ausgehende Gefahr zu erkennen und diese abzuwehren; dies gilt auch für Produkte, die bereits zuvor in den Verkehr gebracht worden sind.

§5 Pflichten des Händlers

Der Händler hat dazu beizutragen, daß nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden. Er darf insbesondere kein Produkt in den

- 1.明知或
- 2.本於現有資訊或基於經銷商業務應知該產品不安全時。

第六條 安全產品

- (1)以下產品可認為安全，如在一般使用期間或可預期使用期間內，依據正確方法或可預期的方法使用時，並不會發生
 - 1.重大的
 - 2.與使用方式不能相容的
 - 3.於遵守一般通認的科技規則時，不能容許接受的對健康及人身安全有害的危險。若該產品符合歐洲共同體其他成員國或其他歐洲經濟區域簽約國之同價值規範，或科技規則或要求條件，視為已遵守一般通認的科技規則。
- (2)對產品是否安全之判斷特別擴及於
 - 1.產品之性質包括其組裝、包裝、產品組合說明及維修。
 - 2.若該產品可預期會與其他產品一併使用，則關於該產品對其他產品的效果。
 - 3.產品之示範，商業上之裝潢陳列、標記、使用說明和丟棄說明及其他製造者所作之說明陳述。

Verkehr bringen, von dem er

- 1.weiß oder
- 2.anhand der ihm vorliegenden Informationen oder auf Grund seiner Tätigkeit als Händler wissen muß, daß es nicht sicher ist.

§6 Sicheres Produkt

- (1)Ein Produkt ist sicher, wenn von ihm bei bestimmungsgemäßer oder zu erwartender Verwendung unter Einbeziehung der üblichen oder zu erwartenden Gebrauchsdauer keine
 - 1.erhebliche,
 - 2.mit der Art der Verwendung nicht zu vereinbarende und
 - 3.bei Wahrung der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht hinnehmbare Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten auch dann als gewahrt, wenn das Produkt gleichwertigen Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entspricht.
- (2)Die Beurteilung der Sicherheit eines Produkts erstreckt sich insbesondere auf
 - 1.die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitungen für seinen Zusammenbau und der Wartung.
 - 2.seine Einwirkung auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zusammen zu erwarten ist,
 - 3.seine Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, die Anweisungen für seinen Gebrauch und seine Beseitigung sowie

- 4.使用該產品時，會發生較大危險的特殊消費族群，特別是兒童。

第七條 主管機關之權限

- (1)主管官署得知一產品依第六條規定不合乎安全標準時，得本於產品可能危害健康及人身安全的程度，採取必要措施。一產品如已發生具體危險，即使該產品符合有關安全要求的法律規定，科技水準及所應遵循之科技規則，主管機關仍得採取措施。
- (2)主管機關尤其有權
- 1.禁止不安全之產品在市面流通。
 - 2.若有具體理由顯示該產品不安全，為檢驗產品而暫時禁止其在檢驗所需期間內，在市面流通。
 - 3.命令一產品在市面流通前，必須先經由特定措施，保證其係安全，或提出該產品發生危險的適當警示。
- (3)主管機關依第一項、第二項之規定而實施各種必要措施，得針對
- 1.製造者。
 - 2.各就其業務範圍內之經銷商，特別是對產品進入本國內銷市

die sonstigen Angaben oder Informationen durch den Hersteller,
4.besondere Verbrauchergruppen, die bei der Verwendung des Produkts einer größeren Gefährdung ausgesetzt sind als andere, Besonders Kinder.

§7 Befugnisse der Zuständigen Behörden

- (1)Die zuständige Behörde kann entsprechend dem Ausmaß einer möglichen Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Personen die erforderlichen Maßnahmen treffen, wenn sie davon Kenntnis erhält, daß ein Produkt nicht sicher im Sinne des §6 ist. Sie kann auch bei einem Produkt eingreifen, das den maßgeblichen Rechtsvorschriften über Sicherheitsanforderungen, dem Stand der Technik oder dem für ihn maßgeblichen technischen Regelwerk entspricht, wenn von dem Produkt eine konkrete Gefahr ausgeht.
- (2)Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt,
- 1.zu verbieten, daß ein nicht sicheres Produkt in den Verkehr gebracht wird.
 - 2.für den zur Prüfung eines Produkts erforderlichen Zeitraum vorübergehend zu verbieten, ein Produkt in den Verkehr zu bringen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß es nicht sicher ist, oder
 - 3.anzuordnen, daß ein Produkt erst in den Verkehr gebracht wird, wenn durch bestimmte Maßnahmen gewährleistet ist, daß es sicher ist, oder wenn geeignete Warnhinweise über die von dem Produkt ausgehenden Gefahren angebracht worden sind.
- (3)Die zuständige Behörde kann entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 richten an
- 1.den Hersteller,
 - 2.den Händler im Rahmen seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit,

場第一銷售階段應負責之人。

3.任何人，若目前重大危險無法藉其他方式排除時。

若第三項第三款之人因此發生損害，應予補償，若該人無法透過其他方法彌補損失或保護其財產。

第八條 不安全產品之警告

主管官署，於產品在市面流通後，得命令製造者對所有可能因產品而受害者，即時以適當方式告知危險之存在。主管官署得自行警告大眾，若有危險而其他有效之措施，尤其是製造者之警告，遲延未實施時，第七條第三項之規定，在此準用之。

第九條 不安全產品之收回

主管官署得命令將已在市面流通之不安全產品收回，沒收該產品，如產品對消費者之危險無法以其他方法排除，得毀滅該產品。如產品危險之防止可經由製造者或經銷商自己之措施獲得保障時，即無須採用以上措施。第七條第三項在此準用之。

ins-besondere an den Verantwortlichen der ersten Vertriebsstufe auf dem Inlandsmarkt, oder

3.jede andere Person, solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann.

Entsteht im Falle des Satzes 1 Nr. 3 einer Person ein Schaden, so ist ihr dieser zu ersetzen, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag oder durch die Maßnahme ihr Vermögen geschützt wird.

§8 Warnung vor nicht sicheren Produkten

Nach dem Inverkehrbringen darf die zuständige Behörde anordnen, daß alle, die einer von einem Produkt ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden. Die Behörde selbst darf die Öffentlichkeit warnen, wenn bei Gefahr im Verzug andere ebenso wirksame Maßnahmen, insbesondere Warnungen durch den Hersteller, nicht getroffen werden können. §7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§9 Rückruf nicht sicherer Produkte

Die zuständige Behörde darf den Rückruf eines in den Verkehr gebrachten nicht sicheren Produkts anordnen, solche Produkte sicherstellen und, soweit die Gefahr für den Verbraucher auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, ihre Vernichtung veranlassen. Sie sieht von diesen Maßnahmen ab, wenn die Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen des Herstellers oder Händlers sichergestellt wird. §7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

第十條 詢問與視查

- (1) 第七條第二項所列之人，有義務於主管機關提出要求時，提供其為完成任務所需之資訊。該人對主管機關依第七條到第九條所規定之措施，特別負有義務執行，或予以配合。若負義務人因答覆，而導致自己或民事訴訟法第三八三條第一項第一款到第三款所列親屬，有受刑事訴追或行政罰危險時，得拒絕回答，該人應受告知其拒絕回答之權利。
- (2) 主管機關所委託之人，有權進入儲存或展示交易產品之場所或土地，以視查或檢驗產品。受主管機關委託之人得取走試驗品及命交出樣品。於此應儘可能保留一份製造者之同類型產品。第七條第三項第一款及第二款所列舉之人應容許本項第一句第二句之措施，並協助主管機關所委託之人。基本法第十三條住所不可侵犯原則在此範圍內受到限制。
- (3) 依本章所定官方視察範圍內所取走之樣品，原則上不予賠償。若在個別案件有明顯不公、受損過大之情事，得以售價為補償之最高額度。

§10 Auskunft und Nachschau

- (1) Die in §7 Abs. 3 bezeichneten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen nach den §§7 bis 9 durchzuführen oder an solchen Maßnahmen mitzuwirken. Die Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der im §383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.
- (2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Produkte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die Produkte zu besichtigen und zu prüfen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Die Beauftragten können Proben entnehmen und sich Muster aushändigen lassen; dabei soll möglichst ein zweites Stück der gleichen Art und von demselben Hersteller zurückgelassen werden. Die in §7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen haben Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 zu gestatten und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Für Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung nach diesem Abschnitt entnommen werden, wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Im Einzelfall ist eine Entschädigung bis

- (4)依第一項或第二項所得之個人資料，僅得於為執行本法或刑事訴訟或防護公眾安全之必要範圍內予以使用。

第十一條 通知與資訊

- (1)負責執行本章規定之主管機關及其他聯邦與邦之公法上機關應相互
- 1.告知執行本章規定之主管單位，
 - 2.於有違反或有嫌疑違反本章就各主管範圍所為之規定時，立即通知並協助調查工作。
- (2)若機關根據本章規定採取之措施，係禁止或限制某產品在市面流通，而此事根據 1992 年 6 月 29 日議定關於一般產品安全之歐洲經濟法原則（92/59/EWG，EG 歐洲共同體官報 228 號 24 頁），對歐洲共同體委員會有通知義務時，則該機關應附具理由通知聯邦指定之機關。
- (3)若依第一項、第二項之通知程序而取得私人資料時，該私人資料僅限於為執行本章規定而使用。若為其他目的而使用者，僅得於為該目的亦得使用時，方得為之。

zur Höhe des Verkaufspreises zu leisten, wenn andernfalls eine unbillige Härte eintreten würde.

- (4)Nach Absatz 1 oder 2 erhobene personenbezogene Daten dürfen nur verwendet werden, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes oder zur Verfolgung einer Straftat oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

§11 Unterrichtung und Information

- (1)Die für die Durchführung dieses Abschnittes zuständigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig
- 1.die für den Vollzug dieses Abschnittes zuständigen Stellen mitzuteilen und
 - 2.bei Zuwiderhandlungen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Abschnittes für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich zu unterrichten sowie bei der Ermittlungstätigkeit zu unterstützen.
- (2)Trifft eine Behörde Maßnahmen auf Grund dieses Abschnittes, durch die das Inverkehrbringen eines Produkts untersagt oder eingeschränkt wird, und ist deshalb nach Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABI. EG Nr. L 228 S. 24) eine Unterrichtung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erforderlich, so unterrichtet sie hiervon unter Angabe der Gründe die vom Bund bezeichnete Stelle.
- (3)Soweit nach den Unterrichtungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese nur für die Durchführung dieses Abschnittes verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten

- (4)該細節經眾議院同意後，由聯邦政府頒布命令以規定。其中應就傳遞資訊之方式及其範圍以及相互告知之程序予以規定。聯邦經濟部得就此事經眾議院同意後，頒布一般行政規章。

第十二條 聯邦政府關於發布產品安全命令之授權

- (1)聯邦政府於獲得眾議院同意後，為達成第一條第一款所列之目的，並為實現歐洲共同體中與本法規範範疇相關之法規，以及履行國際合約上之義務，有權經由命令規範產品安全要求，或其他對產品得流通或展示之前提要件。特別是檢驗、產品之監督、証件、標誌、使用說明、操作說明、保管及通知義務以及官署之措施。
- (2)聯邦經濟部為執行此一命令，經眾議院同意後，得制定一般行政規章。

第三章 CE 標誌之保護

Auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

- (4)Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Sie regelt dabei insbesondere Art und Umfang der zu übermittelnden Daten sowie das Verfahren der gegenseitigen Unterrichtung. Das Bundesministerium Für Wirtschaft kann hierzu mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§12 Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß Von Verordnungen zur Produktsicherheit

- (1)Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erreichung des in 1 Nr. 1 genannten Zwecks, auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, durch Rechtsverordnung Sicherheitsanforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens oder Ausstellens von Produkten, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Aufbewahrungs-und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen zu regeln.
- (2)Das Bundesministerium für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieser Verordnungen allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt Schutz der CE-Kennzeichnung

第十三條 禁止濫用 CE 標誌

- (1) 產品未經法律就使用 CE 標誌加以規定時，不得將有 CE 標誌之產品及包裝，附件在市面流通。如其他法律就濫用標誌已有規定時，不適用以上規定。
- (2) 第七條第三項第一、第二款規定之官署措施，在此準用之。

第十四條

- (1) 違反第十三條第一項之規定，未經許可將某產品首度上市交易之人，依不正競爭法第十三條規定，有請求權之人得對之作不作為請求，如該人有故意或過失時，應賠償對方因該不法行為而生之損害。
- (2) 若非法行為係在商業交易中由職員或受任人所為者，可對企業所有人請求不作為。如職員或受任人有故意或過失時，亦得對企業所有人請求損害賠償。
- (3) 第一項所列請求權之時效為三年，時效自請求權人知悉行為及義務人時起算。自行為時起逾三十年者，無論知悉與否時效亦歸消滅。民法第八百五十二條第二項、第三項之規定，

§13 Verbot der mißbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung

- (1) Es ist verboten, ein Produkt, seine Verpackung oder ihm beigelegte Unterlagen in den Verkehr zu bringen, wenn diese mit der CE-Kennzeichnung versehen sind, ohne daß deren Verwendung für dieses Produkt gesetzlich geregelt ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die mißbräuchliche Verwendung in anderen Gesetzen geregelt ist.
- (2) Für Maßnahmen der Behörden gilt §7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 entsprechend.

§14

- (1) Wer im geschäftlichen Verkehr entgegen §13 Abs. 1 unzulässigerweise ein Produkt erstmalig in den Verkehr bringt, kann von den nach §13 Abs. 2 UWG zur Geltendmachung von Ansprüchen Berechtigten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die unzulässige Handlung entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Wird die Zuwiderhandlung in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch und, soweit der Angestellte oder Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, der Schadensersatzanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebes begründet.
- (3) Die in Abs. I genannten Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt,

準用之。

第四章 罰鍰規定

第十五條 罰鍰規定

- (1)違反第四條第一項或第五條第二項第一款將產品在市面流通者，應受行政罰。
- (2)因故意或過失為下列行為者，應受行政罰
 - 1.違反第四條第二項之規定，對資料不提出，不正確提出或不及時提出，或不作措施處理者。
 - 2.違反依第七條第一項，第八條第一句，或第九條第一句之可執行之指示。
 - 3.違反第十條第一項第一句，不提出資訊，或不正確、不完整、不及時提出，或違反第十條第二項第三句，對措施不允許或不協助受委託之人。
 - 4.違反依第十二條第一項所制定之命令，而該命令就特定行為規定適用本規定時。
 - 5.違反第十三條一項第一句，首次將產品，包裝或附件上市流通。
- (3)第二項第三、第五款之情形，得處五千馬克以下罰鍰。第一項與第二項第一、二、四款之情形，得處五萬馬克以下之罰鍰。

ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an. §852 Abs. 2 und 3 des BGB ist entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt Bußgeldvorschriften

§15 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen §4 Abs. 1 oder §5 Satz 2 Nr. 1 ein Produkt in den Verkehr bringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §4 Abs. 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Maßnahme nicht ergreift,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach §7 Abs. 1, §8 Satz 1 oder §9 Satz 1 zuwiderhandelt.
 3. entgegen §10 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen §10 Abs. 2 Satz 3 eine Maßnahme nicht gestattet oder einen Beauftragten nicht unterstützt,
 4. einer Rechtsverordnung nach §12 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 5. entgegen §13 Abs. 1 Satz 1 ein Produkt, eine Verpackung oder eine Unterlage erstmalig in den Verkehr bringt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

第五章 其他法律之變更、生效

第十六條 農產品法之變更

1992年8月10日之農產品法，自1993年4月27日修正後，有以下之修正：

1. 第一條第一句中在“農產品指導原則”字以後，再加上“以及其他歐洲共同體之指導原則”。
2. 第十三條做以下修正：
 - (a) 在標題中於“作標記的”字之後，加入“以及危險的”。
 - (b) 在第二項第一句刪去“依十二條第一項用 CE 標誌”。

第十七條 道路交通法之變更

第六條第一項之道路交通法，收於聯邦法規彙編第三部分，分類號 9231-1 號，最後修正日期為 1994 年 9 月 14 日，在第十八款之最後，句點換為分號並附加以下文句：

“19, 為實施歐洲經濟共同體理事會於 1992 年 3 月 29 日所議定，關於一般產品安全所必須者”。

Fünfter Abschnitt Änderungen anderer Gesetze, Inkrafttreten

§16 Änderung des Bauproduktengesetzes

Das Bauproduktengesetz vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 539), wird wie folgt geändert:

1. In §1 Satz 1 werden nach dem Wort “(Bauproduktenrichtlinie)” die Wörter “und anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften” angefügt.
2. §13 wird wie folgt geändert:
 - (a) In der Überschrift werden nach dem Wort “gekennzeichnete” die Wörter “und gefährlicher” eingefügt.
 - (b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter “mit dem CE-Zeichen nach §12 Abs. 1 gekennzeichneten” gestrichen.

§17 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In §6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird am Ende der Nummer 18 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:

“19. Maßnahmen, die zur Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABI. EG Nr. L 228 S. 24) erforderlich sind.”

第十八條 設置聯邦交通運輸局法之變更

設置聯邦交通運輸局法第二條，收於聯辦法規彙編第三部分，分類號 9230-1，最後修正為 1971 年 12 月 22 日，於第四款 4a 之後增加 4b 如下：

“4b，依道路交通法第六條第一項第十九款而制定之行政命令及一般行政規則，以及依產品安全法第八條、第九條中所內含之任務。

第十九條 施行日期

本法公布後，自第四個月的第一天起施行。

§18 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

In §2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-Nummer 9230-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch §21 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) geändert worden ist, wird nach der Nummer 4 a folgende Nummer 4 b eingefügt:

“4 b. die Aufgaben nach den auf der Grundlage §6 Abs. 1 Nr. 19 des Straßenverkehrsgesetzes beruhenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie nach den §§8 und 9 des Produktsicherheitsgesetzes;”

§19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

（商品安全法）

規範商品安全要求基準及保護 CE 標識法律之立法理由

A · 概說

草擬商品安全法之緣由，係 1992 年 6 月 29 日理事會議決之歐洲經濟共同體關於一般商品安全之指導原則。（歐洲共同體公報 L228 號，1992 年 8 月 11 日，24 頁），以下簡稱為指導原則。草擬法案之作用在將指導原則轉化實現為德國法律，本法律之目的及內容均深受指導原則之決定性影響。除此之外並在本法中，將歐洲經濟共同體理事會 1993 年 7 月 29 日之決議（歐洲共同體公報 L220 號，23 頁）

本草案之核心在第二章，在其內包含商品安全之規定。第二章應提供一個一般法律基礎，以促使經由製造者及經銷商推出上市供私人消費者使用之商品，必須合乎安全。此外本法亦是為完成歐洲內銷市場，協調統一法律之工具：經由將指導原則之法律化，可在所有歐洲共同體成員國中，確立消費者之商品應具有的共通（最低）要求，以及製造者及經銷商相對應之（最低）義務。如此可在歐洲內銷市場中創設可比較的生產與銷售條件，並因此而製造相同的競爭條件而向藉此在歐洲共同體內國界消失後，可以透過一致之安全要求與官署監督之相互協調與執行時之密切合

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Sicherheitsanforderungen an Produkte und zum Schutz der CE-Kennzeichnung (Produktsicherheitsgesetz-ProdSG)

A. Allgemeines

Den Anstoß zum Entwurf des Produktsicherheitsgesetzes (im folg.prodSG) gibt die Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. EG Nr. L 228 vom 11. 08. 1992 S. 24), nachfolgend als die Richtlinie bezeichnet. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht; Ziele und Inhalt des Gesetzes sind durch die Richtlinie weitgehend vorgeprägt. Außerdem soll mit ihm der "Modul-Beschluß" 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L. 220 S. 23) betreffend die Sanktionierung der mißbräuchlichen Verwendung der CE-Kennzeichnung bei hierfür nicht vorgesehenen Produkten umgesetzt werden.

Kern des Gesetzentwurfs ist der zweite Abschnitt, der die Vorschriften über die Produktsicherheit enthält. Mit ihm soll eine allgemeine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß die von Herstellern und Händlern in den Verkehr gebrachten, für den privaten Verbraucher bestimmten Produkte sicher sind. Zugleich ist dieses Gesetz ein Instrument der Harmonisierung im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes: Mit der Umsetzung der Richtlinie werden in allen Mitgliedstaaten der EG harmonisierte (Mindest-) Anforderungen an die Sicherheit von Produkten für Verbraucher

作，加強對消費者之保護。

此外，商品安全法具一般性，公法上之作用，以防範商品危險，可補充現存產品責任法之民事法上之保護。

目前就特定產品及產品群現已存在之，為防範產品危險而設之公法上特別規定，存在不受影響，並本於係特別規定而原則上優先於產品安全法適用。由於現存之法規範圍甚廣，幾乎包括所有危險產品，所以可能大多產品均不適用產品安全法。以上現行法之標準，至少相當於指導原則之實體法要求，而大多甚至超過之。基於法律安定之要求，本草案採用之觀念為，現存針對各專業制定之法律，尤其所規定之實質要求，應與產品安全法之要求清楚區分；在此範圍內絕大多數之產品即不適用產品安全法。

本產品安全法為目前尚未有法律特別規定安全要求之產品，提供一最低之標準。本法藉此應彌補現存法律之漏洞，並創造一個保護消費者防範產品危險之一般的、次級的法律基礎。

sowie entsprechende (Mindest-) Pflichten für Hersteller und Händler festgelegt. Dies dient der Schaffung vergleichbarer Produktions- und Vertriebsbedingungen im europäischen Binnenmarkt und damit der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Ebenso wird nach dem Wegfall der Binnengrenzen in der Europäischen Gemeinschaft der Verbraucherschutz durch gleiche Sicherheitsanforderungen, gleiche Vorgaben für die Überwachung durch die Behörden sowie durch deren engere Zusammenarbeit beim Vollzug verbessert.

Im übrigen ergänzt das allgemeine, öffentlich-rechtliche Instrument des ProdSG zur Abwehr von Produktgefahren den bestehenden zivilrechtlichen Schutz durch das Produkthaftungsrecht.

Die besonderen öffentlich-rechtlichen Regelungen zur Abwehr von Produktgefahren, die es für bestimmte Produkte und Produktgruppen bereits gibt, bleiben neben dem ProdSG bestehen; sie haben als Spezialregelungen grundsätzlich Vorrang vor dem allgemeinen ProdSG. Angesichts des bereits existierenden umfangreichen Regelungswerks, das fast alle gefahren-trächtigen Produkte abdeckt, konnten große Produktbereiche von der Anwendung des ProdSG ausgenommen werden. Die hierfür einschlägigen Gesetze entsprechen mindestens den materiell-rechtlichen Anforderungen der Richtlinie und übertreffen diese sogar größtenteils. Aus Gründen der Rechtssicherheit verfolgt der Gesetzentwurf das Konzept, das vorhandene Fachrecht, insbesondere seine materiellen Anforderungen klar von den Anforderungen des ProdSG abzugrenzen; insoweit bot es sich an, explizit größere Produktbereiche auszunehmen.

Das ProdSG bewirkt einen Mindeststandard für bislang nicht spezialrechtlichen Anforderungen unterworfenen Produkte. Es soll damit Lücken zwischen bestehenden Regelungen schließen und eine allgemeine, wenn auch subsidiäre Rechtsgrundlage für den Schutz der

由於在德國法中就許多產品，欠缺警告與收回之明確授權基礎，而在指導原則中卻有規定，因此本產品安全法乃提供就以上產品作相對應公法要求之授權基礎。由於本法就授權部分，亦適用於原本排除適用之範圍，使本法將來事實上有較大的適用範圍。

而就警告與收回產品能儘可能有統一規定，亦有助於法律適用之確定與可預測性，目前就此作為基礎的聯邦及邦法規——一部分尚使用一般警察法，基於其分歧及不確實性而無法令人滿意。

產品安全法在第二章中特別包括以下規定：

- 對製造者課以一個概括義務，即推出上市流通之產品必須合乎安全。
- 對製造者課義務，即對消費者提供資訊及採取適宜措施以預先防範危險。
- 對銷售商課義務，在其注意義務可能範圍內，協助首要負責之製造者促成產品安全。
- 賦予官署一個階段性的，依照必要性而定之處理干涉方法，以應付發生銷售不安全產品之狀況。
- 授權歐洲共同體委員會建立一個資訊系統，其後授權並及其他成員國，以便針對不安全產品能有一致的，為消費

Verbraucher vor Produktgefahren schaffen.

Da im deutschen Sicherheitsrecht für viele Produkte eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Warnungen und Rückrufe fehlt, dies aber durch die Richtlinie vorgegeben wird, soll das ProdSG für diese Produkte Ermächtigungsgrundlagen für entsprechende öffentlich-rechtliche Anordnungen zur Verfügung stellen. Durch einen entsprechenden Rück-verweis auf diese Ermächtigungen auch für die ansonsten ausgenommenen Bereiche wird das ProdSG künftig faktisch einen größeren Anwendungsbereich haben. Eine möglichst einheitliche Regelung für Warnungen und Rückrufe dient ebenfalls einer sicheren und vorher-sehbaren Rechtsanwendung. Die bislang hierfür nerangezogenen Grundlagen im Bundesoder Landesrecht-teilweise wurde auch das allgemeine Polizeirecht genutzt-können wegen ihrer Zersplittertheit und Unbestimmtheit nicht befriedigen.

Das Produktsicherheitsgesetz enthält in seinem zweiten Abschnitt vor allem folgende Regelungen:

- eine allgemeine Verpflichtung für die Hersteller, nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen,
- eine Verpflichtung der Hersteller zur Information der Verbraucher und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur präventiven Abwehr von Gefahren,
- im Rahmen seiner Möglichkeiten liegende Sorgfaltspflichten für den Händler, der neben dem primär verantwortlichen Hersteller zur Sicherheit der Produkte ebenfalls beizutragen hat,
- ein abgestuftes, an den Notwendigkeiten ausgerichtetes Eingriffsinstrumentarium für die Behörden, um dem Vertrieb unsicherer Produkte zu begegnen,
- eine Ermächtigung zur Einrichtung eines Informationssystems an die EG-Kommission und letztlich an andere Mitgliedstaaten,

者保護而儘早採取的行動，另一方面亦可藉此防止產品安全規定被濫用，成為歐洲共同體內商品自由流通之隱藏之限制。

在指導原則法律化方面，對農產品法、道路交通法及關於建立聯邦交通運輸局法，作些微修正，以促使各該法律之安全規定，能配合指導原則。

此外並禁止 CE 標誌之非法使用，此禁令並以罰鍰及民事責任予以保障。

聯邦立法權之依據，特別係基本法七十四條第十一款。

聯邦，邦及縣可能會因產品安全法中所加入之檢驗及干涉義務，而增加財政負擔。負擔增加之數額在目前無法詳估，但不致產生甚大效果，因為本法並未規定預防性的安全檢驗，而且本法事實上只與依照現行法未有特別安全規定之產品有關係。就非法使用 CE 標誌之控制而言，官署之負擔非常有限，因為在此尚開放對競爭者及競爭團體之民事責任，因而開放經由市場機能控制之方法。目前也無法預測負擔最重之官署，因為首當其衝之各邦，就本法執行之權責仍有待確定。

damit ein gleichmäßiges und zum Schutz des Verbrauchers möglichst frühzeitiges Vorgehen gegen unsichere Produkte erreicht werden kann und damit andererseits die Produktsicherheitsvorschriften nicht zur verdeckten Beschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb der EG mißbraucht werden.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie werden ferner kleinere Änderungen des Bauprodukten-, des Straßenverkehrs- und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vorgenommen, um damit die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für die Bereiche Bauprodukte und Kraftfahrzeuge bereits aus sich heraus an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen.

Weiterhin wird die unzulässige Verwendung der CE-Kennzeichnung im nicht harmonisierten Bereich verboten und dieses Verbot mit einer bußgeld- und einer zivilrechtlichen Ahndungsmöglichkeit bewehrt.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung ergibt sich insbesondere aus Artikel 74 Nr. 11 GG.

Bund, Länder und Gemeinden können durch die zusätzlichen Überprüfungs- und Eingriffspflichten des ProdSG mit Kosten belastet werden. Diese lassen sich derzeit nicht näher quantifizieren, jedoch werden sie keine größeren Auswirkungen haben, da mit dem Gesetz keine präventive Sicherheitsüberprüfung beabsichtigt ist und das Gesetz praktisch nur für die Produkte relevant wird, für die bislang keine speziellen Sicherheitsbestimmungen bestehen. Auch bezüglich der Kontrolle der unzulässigen Verwendung von CE-Kennzeichen wird sich die Belastung der Behörden in engen Grenzen halten, da hierfür auch ein zivilrechtliches Vorgehen für Wettbewerber, Wettbewerbsvereine u. a. und somit eine Kontrolle "durch den Markt"

本法對個別產品售價不致有影響，因為負有義務之製造者，及經銷商，根據現行責任法本應負責上市商品之安全，因而可能因檢驗費用及官方命令收回產品而產生之負擔，並不重大。在此範圍內對一般價格標準，尤其是消費者價格標準不會有影響。

B · 各論

對第一條（立法目的）

本條描述在完成歐洲內銷市場過程中，本法以保護消費者為目的：對製造者及經銷商課一義務，僅能提供安全之產品予消費者，此規定並同時有在歐盟中設立（最低）保護標準之效果，並因此對製造者及供應商提供相同之競爭條件。本法並強調第二章規定僅有次要性質，本法律清楚表示，根據第二條第三項第二款之規定，例外對特定產品亦有適用時，而該產品原則上不在本法適用範圍內，則僅於在特別中未規定之部分，方予以補充適用。此外，本法應促成 CE 標誌僅於獲允許之情形方可使用。

eröffnet wird. Ebensovienig lassen sich die primär belasteten Behörden vorhersagen, da die Länder als Hauptbetroffene die Zuständigkeit für den Vollzug des ProdSG erst noch festlegen müssen.

Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten, da die verpflichteten Hersteller und Händler bereits aufgrund des derzeitigen Haftungsrechts angehalten werden, nur sichere Produkte auf den Markt zu bringen, und mögliche Belastungen durch Prüfgebühren, behördlich angeordnete Rückrufaktionen etc. eine unbedeutende Rolle spielen. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu §1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift beschreibt die in den Prozeß der Vollendung des europäischen Binnenmarktes einzuordnende Verbraucherschützende Zielsetzung des Gesetzes: Verpflichtung für Hersteller und Händler, nur sichere Produkte dem Verbraucher zu überlassen, wobei dies gleichzeitig auch ein EU-weites (Mindest-) Schutzniveau bewirken soll, was wiederum für Hersteller und Anbieter zu gleichen Wettbewerbsbedingungen führen soll. Gleichzeitig wird auch der nachrangige Charakter des zweiten Abschnittes des ProdSG hervorgehoben. Damit wird klargestellt, daß Regelungen dieses Gesetzes, die nach §2 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise auch für bestimmte Produkte, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich ausgenommen sind, nur insoweit und damit ergänzend gelten, als das Spezialgesetz keine Regelungen enthält. Weiterhin soll es dazu beitragen, daß die europäische CE-Kennzeichnung nur in den zulässigen Fällen verwandt wird.

第二條（第一章之適用範圍－產品安全）**第一項：**

第二章產品安全之規定，為符合立法目的，僅適用於到達私人最終消費者之產品。生產設備、投資原料及其他僅供營業使用之產品，不包括在內。但產品可供營業及私人使用時，亦包含在本法適用範圍之內。在此應以一般交易習慣予以區別，某產品是否由私人消費者使用。供提供服務者使用之產品，僅於該產品直接且未經改變即提供消費者使用時，方包括在本法適用範圍。適用產品安全法之要件除此外尚包括工商業界之行為，透過此一行為將產品帶入市場。由私人讓與之產品，包括私人出售全新或使用過的貨品，均不在本法適用範圍內。

第二項：

第二項規定，上市之二手商品亦在本法適用範圍內，但不包括古董及尚須整修之產品－在此讓與人應明確表示此點。大多數之專業法律，例如儀器安全法，與產品安全法相反，就二手商品僅於部分情形有適用。為保障消費者而在此特別對二手商品經銷亦課以義務。但附加一限制，即安全之標準並非如原法律特別明定之新產品標準，而是根據本法第六條所定之一般安全水準。第七條規定並非在官署執行方面賦予長期預防性安全檢驗之基礎，實則僅是以官署之回應行為為出發點。

Zu §2 (Anwendungsbereich des ersten Abschnittes-Produktsicherheit)**Zu Absatz 1:**

Entsprechend der Zielsetzung sollen mit den Produktsicherheitsvorschriften des zweiten Abschnittes nur Produkte erfaßt werden, die an den privaten Endverbraucher gelangen. Produktionsanlagen, Investitionsgüter und andere nur zur beruflichen Nutzung bestimmte Produkte werden nicht betroffen. Erfaßt werden aber Produkte, die sowohl im beruflichen als auch privaten Bereich Anwendung finden. Hier wird aufgrund der allgemeinen Verkehrsanschauung zu entscheiden sein, ob das in Frage stehende Produkt auch vom privaten Verbraucher benutzt wird. Produkte, die im Rahmen von Dienstleistungen genutzt werden, sollen nur insoweit erfaßt werden, als sie unmittelbar und unverändert dem Verbraucher verabreicht werden. Voraussetzung für die Anwendung des ProdSG ist ferner ein gewerbsoder geschäftsmäßiges Handeln, durch das ein Produkt in den Verkehr gebracht wird. Das Überlassen von Produkten durch Private, also auch der Verkauf von neuen oder gebrauchten Waren durch Private, ist vom Gesetz nicht erfaßt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, daß das ProdSG auch auf das Inverkehrbringen gebrauchter Produkte anzuwenden ist mit Ausnahme von Antiquitäten und wieder in Stand zu setzenden Produkten-wobei der Überlassende darauf ausdrücklich hinweisen muß. Von den meisten Fachgesetzen, z. B. dem Gerätesicherheitsgesetz, werden im Gegensatz zum ProdSG gebrauchte Produkte nur zum Teil erfaßt. Zum Schutz des Verbrauchers wird hierdurch insbesondere der Gebrauchtwarenhandel in die Pflicht genommen. Allerdings wird dies dadurch eingeschränkt, daß Sicherheitsmaßstab nicht die Kriterien für ein neues Produkt sind,

第三項：

此處規定某產品如依照特別現行法已有就安全要求作明確規定，則不適用本法規定。在德國就特定產品安全要求而作之法律規定，共有 16 種法律，優先本法適用。以上法律就特定產品幾乎均有具體的，有些更嚴格的，能符合各個產品特性的安全要求，而產品安全法僅在平面的，未限定的產品範圍內予以規定。上述特別法符合指導原則及產品安全法之要求，甚或超越之。僅在農產品及交通工具二者尚須些許擴充，以配合指導原則，在第五章中乃就各該相關法律予以修正。

指導原則內強制規定，官署不僅獲授權禁止產品流通，提出警告說明等，此外尚可命令收回產品及對大眾警告，最後則可由官署親自為警告。現行德國法中許多專業法律對上述最後一項措施均未授權，尤其在食品範圍。經由再度適用第八條、第九條規定，使得在第二款所列之專業法律獲得特別授權，得收回產品及警告大眾。產品安全法乃因此為廣泛之產品提供一個全國統一之

wie sie ggfs. in Fachgesetzen genau spezifiziert sind, sondern das durch §6 vorgegebene allgemeine Sicherheitsniveau. Für den behördlichen Vollzug ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß §7 keine Grundlage für dauernde präventive Sicherheitsüberprüfungen darstellt, sondern von reaktivem behördlichen Handeln ausgeht (vgl. Unten zu 7 Abs. 1).

Zu Absatz 3:

Durch Absatz 3 sollen die Produkte von der Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnittes ausgenommen werden, deren Sicherheitsanforderungen sich nach bestimmten ausdrücklich angeführten Gesetzen regeln. Aufgrund des in der Bundesrepublik ausgebauten Regelungswerkes über Sicherheitsanforderungen für bestimmte Produkte können im Ausnahmekatalog insgesamt 16 Gesetze aufgenommen werden, die fast durchgängig konkrete, teilweise auch schärfere und den Erfordernissen der einzelnen Produkte jeweils näher angepaßte Sicherheitsanforderungen enthalten, als dies nach dem horizontalen, auch unregelte Produktbereiche abdeckenden ProdSG möglich wäre. Die angeführten Gesetze entsprechen den materiellen Vorgaben der Richtlinie bzw. des ProdSG oder übertreffen diese. Lediglich für die Bereiche Bauprodukte und Kraftfahrzeuge sind noch geringfügige Erweiterungen zur Anpassung an die Richtlinie erforderlich, die durch Änderung der einschlägigen Gesetze im Fünften Abschnitt vorgenommen werden.

Die Richtlinie schreibt bindend vor, daß den Behörden nicht nur Eingriffsermächtigungen für Verbote des Inverkehrbringens, des Anbringens von Warnhinweisen etc. eingeräumt werden sollen, sondern auch Möglichkeiten für die Anordnung von Rückrufaktionen und Warnungen der Öffentlichkeit bis hin zu einer behördlich ausgesprochenen Warnung. Für letztere Maßnahmen fehlen

基礎，得以收回產品及警告大眾，同時並改善法律之明確性。在某些範圍，受害人迄今只能求助於分歧且不充分之法律規範，產品安全法在此尚能改善法律之安定性。但收回產品及警告僅於本法第八、九條與本條文第二款所列之各法律相結合時，方得為之。申言之，本法既不改變各該專業法律所規定之安全標準，原則上亦不變更更有權之主管機關，主管機關在第二句中有明白規定。

einschlägige Ermächtigungsgrundlagen auch in etlichen deutschen Fachgesetzen, vor allem im Lebensmittelbereich. Durch den Rückverweis auf die §§8 und 9 stellt das ProdSG für die in der Nummer 2 angeführten Fachgesetze spezifische Eingriffsermächtigungen für den Rückruf und die öffentliche Warnung zur Verfügung. Das ProdSG bringt damit für weite Produktbereiche eine bundeseinheitliche Grundlage für Rückruf und öffentliche Warnung und verbessert gleichzeitig die Rechtsklarheit und Unsicherheit für einen Bereich, in dem sich die Betroffenen bislang mit sehr unterschiedlichen und teilweise unzulänglichen rechtlichen Regelungen behelfen. Rückruf und Warnung sollen jedoch nur nach den §§8 bzw. 9 ProdSG in Verbindung mit dem jeweiligen unter der Nummern 2 angeführten Fachgesetz erfolgen, d. h. das ProdSG verändert weder den materiellen Sicherheitsstandard, der durch das Fachgesetz vorgegeben wird, noch ändert sich grundsätzlich die Behördenzuständigkeit. Letzteres wird durch Satz 2 verdeutlicht.

Zu Absätzen 4 und 5:

Absatz 4 enthält eine Generalklausel, die konzeptionell dem Absatz 3 entsprechend den Vorrang nicht ausdrücklich aufgeführter Sicherheitsbestimmungen vor dem allgemeinen Sicherheitsrecht des ProdSG statuiert. Diese Generalklausel ist notwendig, da eine ausdrückliche Aufführung des gesamten Sicherheitsrechts einen unvermeidbar großen gesetzgeberischen Aufwand bedeuten würde. Hinzu kommt, daß es sich hierbei vielfach um Bestimmungen handelt, die eine abschließende Sicherheitsüberprüfung der Produkte wie von der Richtlinie gefordert nicht ermöglichen. Satz 2 eröffnet für diese Fallgestaltungen die Möglichkeit einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung. Diese ergänzt die bereits durch Fachgesetz vorgegebenen konkreten Anforderungen und geht insoweit von einem

dem allgemeinen Sicherheitsbegriff des §6 entsprechenden Niveau aus. Entsprechend dem Vorrang des Fachrechts nach Satz 1 soll auch hier das ProdSG nicht zu einer Änderung der fachspezifischen Sicherheitsanforderungen führen. Um einen effizienten Vollzug möglichst durch nur eine einzige Behörde zu gewährleisten, schreibt Satz 2 außerdem vor, daß grundsätzlich die Behörde auch die abschließende Sicherheitsüberprüfung übernimmt, die bereits zuvor aufgrund des Fachgesetzes eine nur teilweise Sicherheitsprüfung des betroffenen Produkts vorgenommen hat. Durch diese Konzentration der Durchführung sowohl des Fachgesetzes wie auch des ProdSG kann in vielen Fällen ein erhöhter Personal- und Materialaufwand vermieden werden, ebenso wie mögliche Friktionen durch unterschiedliche Sicherheitsbeurteilungen mehrerer Behörden. Schließlich sollen die Behörden gemäß Satz 2 sowohl das ProdSG als auch das jeweilige Fachgesetz auch mit dem Ziel des Verbraucherschutzes vollziehen; dies ist relevant für solche Fachgesetze, die nicht in erster Linie den Verbraucherschutz zum Ziel haben.

Die Vollzugsregelung des Satzes 2 steht unter dem Vorbehalt des Absatzes 5, in dem die Behörden aufgeführt sind, bei denen aufgrund personeller und/oder materieller Ausstattungen ein Vollzug auch des ProdSG nicht angebracht ist. In diesen Ausnahmefällen muß der Vollzug des ProdSG anderen Stellen übertragen werden. Schließlich ermöglicht Absatz 4

Satz 3 den Ländern, abweichende Regelungen zu treffen. Da die Behördenzuständigkeit für den Vollzug vieler Fachgesetze von Land zu Land differiert, mag es in einigen Fällen angebracht sein, von der Konzentrationsmaxime des Absatz 4 Satz 2 abzuweichen; die Länder, denen nach dem Grundgesetz sowieso die Behördenregelung zusteht,

對第三條（概念）

第三條包括三個在條文中多次使用之概念之定義。

第一項及第三項：

第一項定義製造者，配合指導原則使製造者概念非常廣泛，定義概念。此外，並以產品責任險法第四條之製造者概念為依據。製造者首先應指真正生產產品之人。但也包括準生產者，亦即透過提供其姓名、商標或其他標記而自居生產者之人。此外，製造者之概念尚包括代理人及進口商，以使在歐洲經濟區以外之製造者製造之產品，仍應受第四條義務之約束。另外，若有任何人之業務行為，對產品之安全性質發生影響，亦應視為製造者。前句所述者，係製造者與經銷商區別之標準。經此廣泛之定義，可使所有對產品安全性有影響之人，應受第四條嚴格之約束。至於第三項經銷商之概念，則限定其業務行為不致對產品安全有影響之人。

第二項：

產品在市面流通之概念，係援用現行儀器安全法第二條第三項第一句已使用，為人熟悉之概念。

對第四條（製造者責任）

第一項：

können daher eigene Regelungen treffen, die für ihren Bereich angemessener erscheinen.

Zu §3 (Begriffe)

§3 enthält Definitionen für drei Begriffe, die im Gesetzestext an mehrfacher Stelle verwandt werden.

Zu Absätzen 1 und 3:

Absatz 1 definiert den Hersteller. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie ist der Herstellerbegriff weit gezogen; er orientiert sich auch an dem Herstellerbegriff des §4 Produkthaftungsgesetz. Hersteller soll zunächst jeder sein, der ein Produkt im eigentlichen Sinne herstellt; erfaßt wird aber auch der sogenannte Quasi-Hersteller, also jeder, der sich durch Anbringen seines Namens, seiner Marke (Warenzeichens) oder eines anderen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Darüber hinaus sollen Vertreter von Herstellern und Einüfhrer erfaßt werden, damit auch für Produkte von Herstellern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Verpflichtung des §4 greift. Weiterhin soll auch jeder als Hersteller angesehen werden, dessen Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts beeinflußt. Letzteres ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zum Händler. Durch diese weite Definition sollen alle, die die Sicherheitseigenschaften des Produkts beeinflussen, in die strengere Verpflichtung des §4 genommen werden. Der Begriff des Händlers (Absatz 3) beschränkt sich dementsprechend auf denjenigen, der durch seine Tätigkeit die Sicherheitseigenschaften des Produkts nicht beeinflußt.

Zu Absatz 2:

Der Begriff des Inverkehrbringens folgt der im GSG (dort: §2 Abs. 3 Satz 1) gebräuchlichen und von daher vertrauten Definition.

Zu §4 (Pflichten des Herstellers)

Zu Absatz 1:

製造者有義務，惟有將安全之產品方能讓其上市流通，此為本法之核心。由於明確規定義務人為製造者（在第五條則為經銷商），強調產品安全法主要對象為生產供應業。但就現行責任法而言，特別是產品責任法，已有規定產品應該安全之義務。本法所規定之公法義務，可由官署之監督予以補充。

第二項：

第二項將製造者之概括義務具體化為二種義務：其一是在產品最初上市時，應告知消費者產品可能具有何種危險，以使消費者作相對應之調整準備。其二是應觀察產品是否具有危險性，在第二款中明定，對已經在市面流通的產品，亦負有此種義務。

對第五條（經銷商義務）

經銷商義務與製造者不同，因為依概念之形成（第三條第三項），經銷商對產品可能發生的危害並無任何影響，此結果係基於第三條第一項中將製造者之概念予以擴充。經銷商在其可能注意的範圍內，仍應“協力促成”產品之安全性。其中包括對消費者產品的適當建議說明。另外，亦不應出售不安全產品予消費者。第二點之規定，使經銷商負有義務，對其所出售之產品應收集資料。

Die Verpflichtung für den Hersteller, nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen, ist die Kernregel des Gesetzes. Durch die ausdrückliche Adressierung an den Hersteller (wie auch in §5 an den Händler) wird betont, daß sich das ProdSG primär an die anbietende Wirtschaft wendet, die allerdings auch schon aufgrund des gegebenen Haftungsrechts, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes, zur Abgabe nur sicherer Produkte angehalten wird. Zu dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Herstellers tritt die behördliche Überwachung komplementär hinzu.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die allgemeine Verpflichtung für den Hersteller durch zwei besonders herausgehobene Pflichten: Zum einen das Gebot beim erstmaligen Inverkehrbringen, den Verbraucher über mögliche Gefährdungen durch das Produkt zu informieren, damit dieser sein Verhalten entsprechend darauf einstellen kann, und zum anderen die Verpflichtung zu einer begleitenden Beobachtung des Produkts im Hinblick auf mögliche Gefährdungen. Dabei statuiert Nummer 2 ausdrücklich, daß diese Verpflichtung sich auch auf bereits im Markt befindliche Produkte bezieht.

Zu §5 (Pflichten des Händlers)

Die Pflichten des Händlers sind gegenüber denen des Herstellers andersartig, da er nach der Begriffsbildung (§3 Abs. 3) auf das Gefährdungspotential eines Produktes keinen unmittelbaren Einfluß nimmt; dies ist eine Folge des-gewollt-weiten Herstellerbegriffs in §3 Abs. 1. Der Händler hat im Rahmen der ihm möglichen und zumutbaren Sorgfalt aber “dazu beizutragen”, daß nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden. Hierunter fällt beispielsweise eine-produktabhängig-adaquate Beratung des Verbrauchers, aber auch die Mitwirkung dazu, daß unsichere Produkte

對第六條（安全產品）

第一項：

第六條係安全產品之定義，由於產品安全法第二章規定之適用範圍為水平式，包括所有到達最終消費者之產品，所以於定義何者產品為安全時，只能使用不確定概念予以抽象化。為配合指導原則因而第二章規定僅限於人身傷害，不包括防範因不安全產品而生之物或財產之損害。依此點，在定義安全產品時，特別重視產品對健康及人身安全所生之重大危險，在此，於定義安全產品時，必須藉助產品危險之可容忍性。可容忍性之程度範圍，一部分靠客觀、一部分靠主觀之特性予以更進一步說明：

— 所謂“依正確方法使用”，相當於其他產品安全特別法之規定（例如 GSG 第三條第一項，第二條第五項）。在產品安全法中，加入“或可預期之使用方法”，以配合指導原則中使用之“合理性可預見之使用方法”之規定。

所謂可預期之使用，包括對產品之錯誤使用。但仍可預期之範圍內。可預期之使用，係從製造者之觀點來判斷，非從個別具體製造者之主觀觀點來判斷，而是本於一個有責任感的製造

nicht dem Verbraucher überlassen werden. Hierzu wird ihm durch Satz 2 auch die Verpflichtung auferlegt, sich Informationen über die von ihm vertriebenen Produkte zu beschaffen.

Zu §6 (Sicheres Produkt)

Zu Absatz 1:

§6 enthält die Definition für ein sicheres Produkt. Entsprechend dem horizontalen Anwendungsbereich des zweiten Abschnittes des ProdSG, das alle an den privaten Endverbraucher gelangenden Produkte abdecken soll, kann die Definition, wann ein Produkt sicher ist, nur abstrakt und unter Benutzung unbestimmter Rechtsbegriffe gefaßt werden. Entsprechend der Richtlinie sollen die Bestimmungen des zweiten Abschnittes nur Personenschäden, nicht dagegen Sach- oder Vermögensschaden aufgrund unsicherer Produkte abwehren. Demgemäß stellt die Definition des sicheren Produktes auf eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ab. Dabei wird der Begriff des sicheren Produktes mit Hilfe der Tolerierbarkeit einer vom Produkt ausgehenden Gefahr bestimmt. Das Ausmaß der tolerierbaren Gefahr wird durch teils objektive, teils subjektive Merkmale näher umschrieben:

- Das Merkmal “bei bestimmungsgemäßer Verwendung” entspricht anderen Vorschriften des speziellen Produktsicherheitsrechts (z. B. §3 Abs. 1/§2 Abs. 5 Nr. 1 GSG). Im ProdSG tritt alternativ das Merkmal der “zu erwartenden Verwendung” hinzu, was dem in der Richtlinie verwandten Merkmal “vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung” entspricht.

Letzteres umfaßt auch einen gewissen Fehlgebrauch des Produktes durch den Verbraucher, jedoch nur in dem durch die zu erwartende Verwendung eingeschränkten Maße. Die “zu erwartende Verwendung” wird aus Sicht des Herstellers zu beurteilen sein,

者，依其一般人生與職業經驗所可能預見之使用方法。

—產品不可產生與使用方式不相容之危險。在此，將對產品之安全期待與產品之特性和本質相結合。某些產品不可避免產生一些負面的副作用，卻為一般所容許、接受，因為眾所周知之理由，該產品若無副作用根本無法生產或使用，或者有些產品之副作用例如，吸煙、喝酒產生之健康危害，與使用方式不可分離，因而可以接受。

—可以容忍的危險程度，在本法中，係以三個消極要件分別詳述。第三款所指之要件為遵守各個一般共認的科技規則。藉此可在指導原則中所使用，而在德國法中很陌生的概念：高度保護程度，予以法律化。第三款後段將德國承認的科技規則，與歐洲經濟區其他國家之相對等之同價值規範或科技規則列於同等地位，如此方不致因不同之安全要求，而導致預期以外之貨物自由貿易之障礙。

本草案並不要求最大限度的產品安全。產品是否安全應依第

jedoch nicht aus der subjektiven Sicht des einzelnen, konkreten Herstellers des Produkts, sondern danach, was ein verantwortungsbewußter Hersteller aufgrund allgemeiner Lebens- und Berufserfahrung an Verwendungsarten vorhersehen kann.

Von dem Produkt darf nach Nummer 2 keine mit der Art der Verwendung nicht zu vereinbarende Gefahr ausgehen. Hierdurch wird die Sicherheitserwartung an das Produkt von seiner Art bzw. Natur abhängig gemacht. Bei einigen Produkten sind Nebenwirkungen negativer Art unvermeidlich, werden aber allgemein hingenommen, weil bekannt ist, daß sie in anderer Weise nicht herstellbar oder nicht verwendbar sind oder weil die Nebenwirkungen, wie z. B. die gesundheitliche Gefahr beim Verbrauch von Tabakwaren oder Alkoholika untrennbar mit der "Art der Verwendung" verbunden sind und deswegen hingenommen werden.

Das tolerierbare Gefahrenniveau wird (negativ) durch drei nummerierte Tatbestandsmerkmale näher beschrieben. Hierbei wird durch die Nummer 3 auf die Wahrung der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik hingewirkt. Damit wird der in der Richtlinie verwandte, aber im deutschen Recht nicht gebräuchliche Begriff des "hohen Schutzniveaus" umgesetzt. Den in Deutschland allgemein anerkannten Regeln der Technik werden in Satz 2 die entsprechenden gleichwertigen Normen und technischen Regelungen der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gleichgestellt, damit nicht auf dem Wege unterschiedlicher Sicherheitsanforderungen eine von der Richtlinie nicht beabsichtigte Begrenzung des freien Warenverkehrs herbeigeführt werden kann.

Der Gesetzentwurf erhebt nicht die Forderung nach jeweils

一項予以判斷，產品所生之危險是否在容忍限度內。若依第一項之內容應作肯定回答，則可認製造者或經銷商業已履行其產品安全之義務，即或事實上可以做到更高度的安全性，或者其他產品目前已達更高的安全水準亦不受影響。

第二項：

第二項依指導原則，以舉例來具體化在判斷產品安全時，應特別重視之觀點。

對第七條（主管機關之權限）

第一項：

第一項係授權官署對不安全產品做干涉、介入。依第一句即使只有抽象危險時，主管機關即可介入。但官署並不因此負有義務，對產品作事先預防性之一般產品安全檢驗。此種強力介入之措施，保留予為特殊產品而規定之專業法律來規範。由於某些產品具有特殊危險，方能採取事先預防之措施，例如，應事先獲得允許。而一般無重大危險之產品，並未有特別法律予以規範，則在官署知悉有危險時，再採取措施應該已足夠。此外，第一句及第二句，相當於一般防範危險之規定，係屬裁量規範。

第二句將已有具體危險發生時，官署得採取干預措施，予以具體化。在此種已發生危險之情形下，不得對官署主張下列情形

maximaler Sicherheit. Die Sicherheit eines Produkts ist gemäß Absatz 1 danach zu beurteilen, ob eine von dem Produkt ausgehende Gefahr noch tolerierbar ist. Wenn das anhand der Vorgaben gemäß Absatz 1 bejaht wird, hat der Hersteller bzw. Händler seine gesetzliche Produktsicherungspflicht erfüllt, auch wenn eine (noch) höhere Sicherheit erreichbar wäre oder wenn andere Produkte tatsächlich einen höheren Sicherheitsstandard haben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert-entsprechend der Richtlinie-beispielhaft besonders wichtige Aspekte, die bei der Sicherheitsbeurteilung eine Rolle spielen sollen.

Zu §7 (Befugnisse der zuständigen Behörden)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die allgemeine Ermächtigung für behördliches Eingreifen gegenüber unsicheren Produkten. Dabei ermöglicht Satz 1 ein Eingreifen bereits bei einer abstrakten Gefahrenlage. Den Behörden wird hiermit aber nicht die Verpflichtung zu einer präventiven allgemeinen Produktsicherheitsüberprüfung auferlegt. Solche einschneidenden Eingriffe bleiben dem produktspezifischen Fachrecht vorbehalten, wo präventive Maßnahmen, z. B. in Form von Zulassungsverfahren, auch nur dort vorgeschrieben werden, wo sie wegen einer besonderen Gefährlichkeit des Produkts erforderlich erscheinen. Bei den nicht spezialrechtlich geregelten, generell weniger gefahrenträchtigen Produkten erscheint es ausreichend, an die Kenntnisnahme der Behörden anzuknüpfen. Im übrigen ist Satz 1- ebenso wie Satz 2-entsprechend den allgemeinen Vorschriften zur Gefahrenabwehr als Ermessensvorschrift gestaltet worden.

Satz 2 konkretisiert die Befugnis zu behördlichem Eingreifen, wenn sich bereits eine konkrete Gefahr ergibt. In diesen Fällen kann

之對抗。即該產品符合安全規定，科技規則，甚至高於第六條所要求之一般科技規則之水準。

第二項：

將官署可採取之干預措施，以例示方式具體化，以防止不安全產品在市面流通。以上規定，不僅在指導原則中明確提及，部分在德國專業法中亦已存（在 GSG 儀器安全法第六條第一項第一句）

第三項：

官署採取措施之對象，首先應針對生產者與／或經銷商。對象有多數人時，官署作抉擇時，係以有效防範危險之必要性為準則。對經銷商採取措施時，依情形應針對貿易之最早階段（接近製造者），以便儘早將較多不安全產品予以處置。依第三款對三人而為時，與一般警察法相當，只有在特別情形才能允許，即以其他方法無法防範危險。此處之危險指立即重大的危險。在警察法某些規定中，明確要求對原主義務人之請求，應符合何種要件。在此，亦應加以斟酌（參照官署秩序法第十九條 NRW），第二句中有補償規定，即以一般警察法中之相當規定為範本。

behördlichen Maßnahmen auch nicht entgegengehalten werden, daß das Produkt den maßgeblichen Sicherheitsvorschriften, dem technischen Regelwerk oder sogar dem Stand der Technik entspricht, wobei letzteres über dem Niveau der durch §6 geforderten Wahrung der allgemein anerkannten Regeln der Technik liegt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert beispielhaft bestimmte behördliche Eingriffsmöglichkeiten, um dem Inverkehrbringen unsicherer Produkte zu wehren. Diese sind sowohl in der Richtlinie ausdrücklich angesprochen, finden sich aber auch teilweise in deutschen Fachgesetzen (§6 Abs. 1 Satz 1 GSG).

Zu Absatz 3:

Die Behörde hat Maßnahmen zunächst an den Hersteller und/oder den Händler zu richten. Bei mehreren möglichen Heranzuziehenden soll sie ihre Auswahl nach den Erfordernissen einer effizienten Gefahrenabwehr ausrichten; für den Handelsbereich wird darauf verwiesen, Maßnahmen gegebenenfalls an eine möglichst frühe Vertriebsstufe (nahe beim Hersteller) zu richten, um damit möglichst schnell einen Großteil unsicherer Produkte erfassen zu können. Die Heranziehung von dritten Personen nach Nummer 3 soll entsprechend dem allgemeinen Polizeirecht-nur subsidiär zulässig sein, nämlich solange die Abwehr der-hier gegenwärtigen erheblichen-Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist. Im übrigen sind hierbei die in den einschlägigen Bestimmungen des Polizeirechts ausdrücklich für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen angeführten Bedingungen zu berücksichtigen (vgl. z. B. §19 Ordnungsbehördengesetz NRW). In diesen Fällen sieht Satz 2 eine Entschädigungsregelung vor, die den entsprechenden Bestimmungen des allgemeinen Polizeirechts nachgebildet ist.

對第八條（不安全產品之警告）

依第八條之規定，官署得命令消費者就已上市之危險產品應受到警告，依情形亦可由官署對大眾為警告。第七條第二項第三款所指之警示係直接與產品相結合，或於送交產品附隨提出之警示（貨物標誌，包裝所附紙條），因而消費者於取得產品時即可知悉；反之第八條則為嗣後之警告，通常係產品超出原先預期竟然有危險發生。義務人首先為製造商。但經銷商亦可能應負義務，尤其在某些情形下，經銷商比製造者更能找出不安全產品之購買者何在。在此情形下，製造者依第四條第二項第二款亦應負相當義務，依該規定，製造者為了解並防範危險，對已經在市面流通之產品亦應採取適宜措施。

官署自行對公眾提出警告，僅於危險存在而遲延未警告時，作為最後可行之方法方得為之。即使最後由官署為警告，基本上亦應與製造者互相合作，乃因他最了解產品的性質。

第八條具有超越產品安全性之特殊意義，因為在第二條第三項中有許多專業法律，特別是食品之範圍被排除適用，而第八條之規定則不被排除適用。所以第八條之規定對德國大多數有關產品安全之法律而言，係警告之一般法律基礎。至於與 GSG 第八條規定之關係，則於第九條之說明中予以敘述。

Zu §8 (Warnung vor nicht sicheren Produkten)

Nach §8 darf die Behörde anordnen, daß die betroffenen Verbraucher vor Gefahren durch bereits in Verkehr gebrachte Produkte gewarnt werden, ggfs. ist auch eine Warnung der Öffentlichkeit durch die Behörde zulässig. Während es bei den Warnungen nach §7 Abs. 2 Nr. 3 um unmittelbar mit dem Produkt verbundene oder bei Abgabe des Produktes erteilte Warnhinweise (Warenkennzeichnungen, Beipackzettel etc.) geht, von denen der Verbraucher bereits bei Erlangung des Produkts Kenntnis nehmen kann, befaßt sich §8 mit nachträglichen Warnungen, wenn von dem Produkt-regelmäßig entgegen ursprünglichen Erwartungen-doch Gefahren ausgehen. In die Pflicht genommen ist hier primär der Hersteller, jedoch kann auch der Händler verpflichtet werden, insbesondere in solchen Fällen, in denen er besser als der Hersteller dazu beitragen kann, die Abnehmer des gefährlichen Produktes ausfindig zu machen. In diesem Zusammenhang wird auch die Pflicht des Herstellers nach §4 Abs. 2 Nr. 2 eine Rolle spielen, wonach er angemessene Maßnahmen auch für bereits in Verkehr gebrachte Produkte zu ergreifen hat, um von diesen ausgehende Gefahren zu erkennen und abzuwehren.

Eine behördliche Warnung der Öffentlichkeit ist nur bei Gefahr im Verzug und als ultima ratio zulässig. Auch hier ist davon auszugehen, daß dies regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Hersteller geschieht, der die besten Kenntnisse über sein Produkt besitzt.

§8 erhält eine über das ProdSG hinausgehende Bedeutung, da er über die Rückverweisung in §2 Abs. 3 bei einer Reihe von Fachgesetzen, insbesondere für den weiten Bereich der Lebensmittelprodukte herangezogen werden kann. §8 ist damit für einen größeren Teil des deutschen Produktsicherheitsrechts eine

對第九條（收回不安全產品）

第九條允許官署收回在市面流通之不安全產品，沒收之，最後不得已時得予以毀滅。第九條係以儀器安全法第六條第一項之相當規定為範本，此外尚包括產品之毀滅。在毀滅某一產品時，仍應遵守相關之環境保護法，不得藉本條規定而免予遵守。

第九條之規定與第八條相同，具有超過產品安全法，對其他專業法亦有適用之特殊意義。在此，並包括儀器安全法（見第五條第三項第二款 g）。該法第六條規定有收回及警告。該規定依產品安全法次要性之原則（見第一條）應有優先產品安全法第八條、九條之適用。但 GSG 儀器安全法第六條之適用範圍，較小於本法第八條、第九條之規定，所以以下二種情形，不包括在 GSG 規定中，應仍適用產品安全法。亦即，命令毀滅產品及對原不應負責之人請求，規定於第七條第三項第三款。此外，在此尚應遵守 GSG 第六條第一款第四句之規定，對經銷商採取措施僅於特殊情形下，方得為之，即經銷商對生產者不主張其對不安全產品之退回權時，退回權多本於約定。

allgemeine Grundlage für Warnungen. Zum Verhältnis des §8 zum GSG wird auf die Ausführungen bei §9 verwiesen.

Zu §9 (Rückruf nicht sicherer Produkte)

§9 ermöglicht der Behörde, bereits in den Verkehr gebrachte nicht sichere Produkte zurückzurufen, diese sicherzustellen und-als ultima ratio-deren Vernichtung anzuordnen. §9 ist der entsprechenden Regelung in §6 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes nachgebildet, erfaßt darüber hinausgehend aber auch die Vernichtung. Wenn eine Vernichtung angeordnet wird, sind die einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen zu beachten, das ProdSG gibt diesbezüglich keinen Dispens.

Ebenso wie §6 Abs. 1 GSG geht der §9 von der Nachrangigkeit eines behördlich angeordneten Rückrufes aus, wenn Hersteller oder Händler durch eigene Maßnahmen den vom Produkt ausgehenden Gefahren begegnen können.

Wie §8 hat die Rückrufsregelung des §9 über das ProdSG hinaus wegen der Rückverweisungen in §2 Abs. 3 Bedeutung für eine Reihe anderer Fachgesetze. Hierzu gehört auch das GSG (s. §2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. g). Das GSG enthält aber selbst in seinem §6 Bestimmungen über Rückruf und Warnung. Diese gehen-entsprechend dem Grundsatz der

Nachrangigkeit des ProdSG (s. §1 Nr. 1)-den §§8 und 9 vor. §6 GSG hat aber keinen so weiten Anwendungsbereich wie die §§8 und 9, so daß in zwei Fällen auf das ProdSG zurückgegriffen werden muß, die nicht durch das GSG abgedeckt sind: Dies ist die Anordnung zur Vernichtung und die Inanspruchnahme des sog. Nichtstörers gem. §7 Abs. 3 Nr. 3. Im übrigen ist hierbei auch §6 Abs. 1 Satz 4 GSG zu beachten, wonach Maßnahmen gegen den Händler nur zulässig sind, wenn dieser von seinem-regelmäßig auf vertraglicher Grundlage

對第十條

依第七條第三項之規定，某些人應負答覆及協助之義務，如此，可補充主管機關依第七到第九條之任務與權限。在此，包括提供資訊之義務，只須此行為為完成官署任務有其必要時，以及包括應實踐或予以協助官署所頒布措施之義務。拒絕回答之權利，則與許多其他可比較之規範相同。

第二項之規定，主管機關之進入權、資訊權及檢驗權。此外，包括取走樣品及標準品，只有在嚴重時，方給予相當補償。此規定與 LMBG 食品及生活必需品法第四十二條第三項之規定相當。

依第一項、第二項之規定，取得私人資訊時，由第四項規定確定對私人資料之法律保護。

對第十一條：通知與資訊

第一項：

為促進歐洲共同體內，各官署相互間有效合作，在指導原則第七及第八條中規定有資訊程序，使成員國在某些特定情形下，應通知歐洲共同體委員會。為使資訊程序井然有序，有必要使依本法採取措施之主管機關，於通知義務發生時，先行通知聯邦指定之某單位，再由此單位通知歐盟之委員會。此一資訊系統之詳細規定，保留給行政命令。命令之內容、目的及範圍在第二項中予以敘述，而授權本身則規定於第四項。

beruhenden-Recht zur Rückgabe des unsicheren Produktes an den Hersteller keinen Gebrauch macht.

Zu §10 (Auskunft und Nachschau)

Die Auskunft- und Mitwirkungspflichten der Personen, die gemäß §7 Abs. 3 Adressaten von Maßnahmen der zuständigen Behörden sind, ergänzen die behördlichen Aufgaben und Befugnisse gemäß §§7 bis 9. Es handelt sich um die Pflicht zur Auskunftserteilung. Soweit diese zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben erforderlich ist, sowie um die Pflicht, behördlich angeordnete Maßnahmen durchzuführen oder daran mitzuwirken. Das Auskunftsverweigerungsrecht entspricht vergleichbaren Regelungen in zahlreichen anderen Rechtsvorschriften.

In Absatz 2 sind die Betretungs-, Informations- und Prüfungsrechte der zuständigen Behörde geregelt. Dazu gehört auch das Recht der Entnahme von Proben und Mustern, für die aber nur in Härtefällen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Dies entspricht der vergleichbaren Regelung in §42 Abs. 3 LMBG.

Durch Absatz 4 wird die gebotene datenschutzrechtliche Sicherung der nach Absatz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten festgelegt.

Zu §11 (Unterrichtung und Information)

Zu Absatz 1:

Für einen wirksamen Vollzug des Gesetzes ist es notwendig, daß die für die Durchführung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig die mit dem Vollzug betrauten Stellen mitteilen und eine gegenseitige Unterrichtung und Unterstützung beim Vollzug sicherstellen.

第三項：

由於在告知過程中，可能亦會傳遞到私人資料，故在此規定為保護私人資料而設之使用上限制。

第四項：

聯邦政府獲得授權，經由行政命令規範聯邦與邦之主管機關相互間（第一項），以及國內執行機關與歐盟委員會（第二項）相互間，告知程序之細節。此外，為保護資料，尚應確定傳遞資料之方式與範圍。最後，則規定如果尚不須經由行政命令之形式時，聯邦經濟部得獲得眾議院同意後，頒布一般行政規章，以規範主管機關相互間告知程序之細節。

Zu Absatz 2:

Für die wirksame Zusammenarbeit der Behörden innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind in Artikel 7 und 8 der Richtlinie Informationsverfahren festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterrichten müssen. Für ein geordnetes Informationsverfahren ist es notwendig, daß die zuständige Behörde, die Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes trifft, welche Informationspflichten auslösen, eine vom Bund zu bezeichnende Stelle unterrichtet, von der aus die Unterrichtung der Kommission der EU vorgenommen wird. Die nähere Ausgestaltung dieses Informationssystems bleibt der Regelung durch Verordnung vorbehalten, deren Inhalt, Zweck und Ausmaß im Absatz 2 umschrieben sind; die Ermächtigung selbst ist in Absatz 4 enthalten.

Zu Absatz 3:

Da bei den Unterrichtsverfahren auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu erwarten ist, wird die datenschutzrechtliche Beschränkung der Verwendung dieser Daten festgelegt.

Zu Absatz 4:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Unterrichtsverfahren im Verhältnis zwischen den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder (Absatz 1) sowie im Verhältnis zwischen den nationalen Vollzugsbehörden und der EU-Kommission (Absatz 2) zu regeln. Ferner sollen dabei zur Sicherung des Datenschutzes auch Art und Umfang der zu übermittelnden Daten festgelegt werden. Schließlich ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Regelung von Einzelheiten

對第十二條（授權聯邦政府頒布產品安全之行政命令）第一項：

授權頒布命令首先應促成，將歐洲共同體議決之指導原則中與本法有關之事項，透過行政命令經眾議院同意後，轉化為德國法律。此外，對命令之授權尚及於因國際合約內生義務之法律化，以及其他為達成本法第一條第一款規定之法律目的所必要之一般規範。此一授權規定，與在特別法中就產品安全所做可比較之規定相當（例如：比較 GSG 第四條）。依目前歐盟之實況可以預估，由縣透過其他指導原則將產品安全此一範圍予以協調一致。歐洲共同體推動之協調指導原則，目前已頒布甚多，例如關於機器簡單之壓槽或個人保護設備。由於以上產品涉及科技生產工具，所以指導原則係以 GSG 之基礎來轉化為法律。吾人可預想將有更進一步之縣之協調指導原則，對象非科技的生產工具而係消費產品，則允宜在產品安全法中預先規定，以命令將指導原則法律化。

授權之內容，目的及範圍在第一項中有充分規定。

der Verfahren zur Unterrichtung der Behörden untereinander erlassen kann, soweit diese nicht der Regelung durch Rechtsverordnung bedürfen.

Zu §12 (Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß von Verordnungen zur Produktsicherheit)**Zu Absatz 1:**

Die Verordnungsermächtigung soll in erster Linie die Möglichkeit schaffen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus erstreckt sich die Verordnungsermächtigung auf die Umsetzung eventueller Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie auf sonst erforderliche allgemeine Regelungen zur Erreichung des Gesetzeszwecks gemäß §1 Nr. 1. Die Ermächtigungsnorm entspricht vergleichbaren Regelungen in speziellen Gesetzen auf dem Gebiet der Produktsicherheit (vgl. z. B. §4 GSG). Entsprechend der bisherigen Praxis der EU ist damit zu rechnen, daß die Gemeinschaft durch weitere Richtlinien Bereiche der Produktsicherheit harmonisiert. Dies liegt im Zuge der verschiedenen bereits verabschiedeten Harmonisierungsrichtlinien der EG, z. B. über Maschinen, einfache Druckbehälter oder persönliche Schutzausrüstungen. Da es sich bei diesen Produkten um technische Arbeitsmittel handelt, wurden die Richtlinien auf der Grundlage des GSG umgesetzt. Für denkbare weitere Harmonisierungsrichtlinien der Gemeinschaft bezüglich Verbraucherprodukte, die keine technischen Arbeitsmittel sind, ist es aber sinnvoll, im ProdSG Vorsorge für eine Umsetzung durch Rechtsverordnung zu treffen.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind durch Absatz 1 hinreichend bestimmt.

第二項：

為使指導原則法制化可制定行政命令，命令中所包含之官署相互合作部分，可能有制定程序規定之必要，因此授權聯邦經濟部制定一般行政規章。

對第三章

除產品安全之規定外，本法尚應就濫用 CE 標誌予以制裁。此一制裁有其必要，因為依 1993 年 7 月 22 日之歐洲共同體理事會決議 93/465/EWG(EG 會報 1、220 號、23 頁)，成員國應頒布必要之本國法律，以禁止 CE 標誌之混淆與濫用。其前提為，某產品原不得使用 CE 標誌，但製造者或經銷商卻加以使用。且此種濫用 CE 標誌之目的在於欺騙消費者，看似符合品質或安全標準。如濫用之目的在獲得優惠關稅時亦同。依歐洲共同體之決議，本法制裁以二種方式為之：第十三條所含之禁令，一方面透過罰鍰，一方面則可在民事上起訴請求不作為及損害賠償予以保障。

對第十三條

Zu Absatz 2:

Zur Regelung eventueller Verfahrensvorschriften für die Zusammenarbeit der Behörden untereinander, die in Rechtsverordnungen zum Zwecke der Umsetzung von EU-Rechtsakten enthalten sind, ist die Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch das Bundeswirtschaftsministerium vorgesehen.

Zu Abschnitt 3

Neben den Bestimmungen über die Produktsicherheit soll mit dem Gesetz auch die mißbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung im zweiten Abschnitt sanktioniert werden. Eine solche Sanktionierung ist notwendig geworden, da aufgrund des EG-Ratsbeschlusses 93/465/EWG vom 22.07.1993 (ABl. EG Nr. L. 220 S. 23) die Mitgliedstaaten die erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erlassen müssen, um eine Verwechslung und den Mißbrauch der CE-Kennzeichnung zu unterbinden. Dem vorausgegangen war, daß Produkte von Herstellern oder auch Händlern mit der CE-Kennzeichnung versehen wurden, obwohl solche Zeichen nicht für das betreffende Produkt vorgesehen sind. Diese mißbräuchliche Verwendung des CE-Zeichens wurde zur Vorspiegelung eines angeblichen Qualitätsoder Sicherheitsstandards gegenüber dem Kunden genutzt oder auch nur, weil man sich davon Vorteile bei der zollamtlichen Abfertigung versprach. Dem EU-Beschluß nach einer Sanktionierung wird im Gesetz auf zweierlei Weise Rechnung getragen: Das in §13 enthaltene Verbot wird sowohl durch einen Bußgeldtatbestand wie auch durch die Möglichkeit eines zivilrechtlich einzuklagenden Unterlassungs- und Schadensersatzanspruches bewehrt.

Zu §13

第十三條係一般禁止規定，禁止產品於未經法律同意就該產品得使用 CE 標誌時，將產品附此標誌上市流通。目前在德國尚未有權限規範，可據此對非法附標誌產品之上市流通採取行動。產品得使用 CE 標誌者，應對該產品濫用 CE 標誌時，加以法律之約束。例如，農產品法第十三條，使用 CE 標誌時，該產品必須符合相關規範及對此產品之特許要件。第二句再次明確指出，若法律已經就 CE 標誌使用加以約束者，第十三條將不予適用。

在第二項中，規定官署採取（公法上的）措施時，其可能針對之相對人。官署應依有關行政執行之一般規定予以執行。此外，尚可依本法第十五條第二項第五款之規定，處以行政罰鍰。第十三條第一項係普遍禁止之規定。但對非法使用 CE 標誌者，採罰鍰處罰則僅限於第一次產品上市流通者。此種有限之罰鍰處罰，其理由在於貿易具有多種層次，因而無法期待能否認識 CE 標誌之使用業已獲得准許。尤其，此處相關之範圍頗為廣泛，且各國未協調而規定不一。由於此種錯誤行為的反覆值性低，故不應受罰鍰之處罰。

§13 enthält als Grundregel das Verbot, Produkte mit der CE-Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen, wenn die Verwendung dieser Kennzeichnung für das jeweilige Produkt nicht gesetzlich geregelt ist. Bisher existiert im deutschen Recht keine Befugnisnorm, auf deren Grundlage gegen das Inverkehrbringen von derartig gekennzeichneten Produkten vorgegangen werden kann. Erfasst wird damit der sogenannte unregelte Bereich der CE-Kennzeichnung. Produkte, die "CE-tauglich" sind, unterliegen den jeweiligen einschlägigen Bestimmungen, in denen eine mißbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung für den erfaßten Produktbereich bereits geregelt ist. Beispiel hierfür ist §13 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes, der die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nur ermöglicht, wenn diese mit den einschlägigen Normen und Zulassungen für diese Produktgruppe übereinstimmen. Die Nachrangigkeit des §13 gegenüber Vorschriften aus dem geregelten Bereich wird durch Satz 2 nochmals verdeutlicht.

In Absatz 2 sind die möglichen Adressaten genannt, an die die Behörd (öffentlichrechtliche) Maßnahmen richten kann. Diese sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen. Daneben tritt noch die Bewehrung mit einem Bußgeld nach §15 Abs. 2 Nr. 5. Anders als das grundsätzliche Verbot in §13 Abs. 1 erstreckt sich Bußgeldbewehrung nur auf das erstmalige Inverkehrbringen eines fälschlicherweise mit dem CE-Zeichen versehenen Produktes. Diese eingeschränkte Bußgeldbewehrung begründet sich daraus, daß auf den Folgestufen des Handels vielfach keine Kenntnisse über die Zulässigkeit der Verwendung von CE-Zeichen erwartet werden dürfen, zumal es hier um den weiten, nicht harmonisierten Bereich geht Angesichts des geringen Unwertgehaltes soll ein Fehlverhalten nicht mit einem

對第十四條

第十四條得針對不法使用 CE 標誌者，可依據不正競爭法之規定，請求民事責任。本條規定之範本為食品特產法，該法第三條、第四條之規定為本法所援用。就罰鍰方面，此處亦僅限於將非法附標誌產品之第一次上市提出。但並不排除依 UWG 不正競爭法，對其他非法附標誌產品上市之處置，然尚應符合 UWG 第一條、第二條之嚴格要件。

對第十五條（罰鍰規定）

第十五條之規定，對行政秩序之違反處以罰鍰之要件。罰鍰最高可達五千或五萬馬克。此規定與經濟行政法中常見之罰鍰規定相當。

違反第四條第一項及第五條第二句第一款而應受罰鍰者，僅限於故意行為。由於製造者或經銷商違反此種義務之過失甚難證明，所以將處罰限於較易認出之故意違反。（例如，製造者明知產品有安全瑕疵，仍將產品出售）。

對第十六條（農產品之變更）

農產品法為符合指導原則之規定，必須作一微小，但必要之修正。如此可完全排除產品安全法之適用。（參照第二條第三項

Bußgeld belegt werden können.

Zu §14

§14 erleichtert die Möglichkeit, daß auch zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegenüber einer unzulässigen Nutzung der CE-Kennzeichnung vorgegangen werden kann. Vorbild für die Regelung ist das Lebensmittel-spezialitätengesetz, dessen einschlägige §§3 und 4 auch formulierungsmäßig weitgehend übernommen wurden. Ebenso wie bei der Bußgeldbewehrung (siehe zu §13 a. E.) ist auch

hier nur auf das erstmalige Inverkehrbringen des unzulässig gekennzeichneten Produkts abgestellt worden. Ein Vorgehen gegen sonstiges Inverkehrbringen unzulässig gekennzeichnete Produkte nach dem UWG ist damit nicht ausgeschlossen, unterliegt aber den schärferen Voraussetzungen der §§1 und 2 UWG.

Zu §15 (Bußgeldvorschriften)

§15 bestimmt die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen-abgestuft bis zu 5,000, --bzw. 50,000, --Deutsche Mark geahndet werden können. Dies entspricht den üblichen Bußgeldbewehrungen des Wirtschaftsverwaltungsrechts.

Die Bußgeldbewehrung der Hersteller-und Händlerverpflichtungen nach §4 Abs. 1 und §5 Satz 2 Nr. 1 ist auf vorsätzliches Handeln beschränkt. Ein fahrlässiger Verstoß gegen diese Verpflichtungen würde einem Hersteller oder Händler nur schwer nachweisbar sein. Der Tatbestand beschränkt sich daher auf die leicht erkennbaren Fälle vorsätzlichen Verstoßes (z. B. Abverkauf einer Produktserie, obwohl der hersteller die mangelnde Sicherheit seines Produktes kannte).

Zu §16 (Änderung des Bauproduktengesetzes)

Mit Artikel 2 erfährt das Bauproduktengesetz geringfügige, aber notwendige Änderungen, damit dieses Gesetz den Vorgaben der

第一款 C)

第一號：

第一條之補充，可表示農產品法除可將農產品指導原則，尚將其他與農產品有關之 EG 指導原則法律化，並藉此使產品安全指導原則予以法律化。

第二號：

透過第十三條第二項第一款之刪除，使迄今原只適用於附有 CE 標誌產品之禁止規定，擴充及於農產品法第二條第一項所指之農產品。在標題作配合修正，係由於農產品法之擴張適用。

對第十七條：（道路交通法之修正）

為配合指導原則第三條，道路交通法須作一微小，但必要之修正。修正後，可使道路交通法排除產品安全法之適用（參見第二條三項二款 h）。透過道路交通法第六條第十九款之修正，可使產品安全指導原則法律化所必須之補充法規，能以行政命令或一般行政規章形式為之。此一立法技術，符合使 EG 指導原則法律化，而在道路交通法作修正之一般法律實務情形。產品安全法指導原則之實體法之法律化，將在最近由聯邦交通部透過行政命令作成。

Richtlinie entspricht. Es kann damit vollständig aus dem Anwendungsbereich des ProdSG herausgenommen werden (vgl. §2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c).

Zu Nummer 1:

Die Ergänzung des §1 Satz 1 stellt klar, daß das Bauproduktengesetz neben der Bauproduktenrichtlinie auch andere EG-Richtlinien, soweit sie Bauprodukte betreffen, und damit auch die Produktsicherheitsrichtlinie umsetzt.

Zu Nummer 2:

Durch die Streichung in §13 Abs. 2 Satz 1 wird die Verbotsregelung, die bislang nur für mit dem CE-Zeichen gekennzeichnete Bauprodukte zur Anwendung kommen konnte, auf alle Bauprodukte im Sinne von §2 Abs. 1 Bauproduktengesetz ausgedehnt. Die Anpassung der Überschrift trägt der Erweiterung des Bauproduktengesetzes Rechnung.

Zu 17 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Durch Artikel 3 erfährt das Straßenverkehrsgesetz eine geringfügige, aber notwendige Änderung, damit dieses Gesetz den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Dadurch kann das Straßenverkehrsgesetz von dem Anwendungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes ausgenommen werden (vgl. §2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe h).

Durch die Erweiterung des §6 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz um die Nr. 19 können die notwendigen ergänzenden Regelungen zur Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie durch Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Diese Regelungstechnik entspricht der allgemeinen Rechtspraxis im Straßenverkehrsrecht zur Umsetzung von EG-Richtlinien. Die materielle Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie wird vom

對第十八條（修正關於設置聯邦交通運輸局之法律）

第十八條關於設置聯邦交通運輸局法之修正，係由於產品安全法第十七條修正道路交通法，以及依產品安全法第二條第二項第二款 h，排除適用道路交通法而有其必要。

聯邦交通運輸局自 1951 年以來，即主管交通工具、反交通工具零件之類型許可之頒發，此不僅在國內法及國際法均如此。在此範圍內，該局並主管交通工具安全性之檢驗。但在實務上係將檢驗由官方委託給檢驗單位及專業鑑定人。透過第二條加入 4b，使得聯邦交通運輸局依產品安全法第八條、第九條負有任務，收回或警告不安全之交通工具。

交通工具之安全實質要件以及官署之措施，除收回及警告部分外，仍應依道路交通許可法之規定。

對第十九條（生效）

本法應附期限自第四個月起生效。如此可使法律之相關人，就新生之義務及任務作配合。（立法理由完畢）

Bundesverkehrsministerium in Kürze mittels Rechtsverordnung vorgelegt werden.

Zu §18 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes)

Die Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes steht im Zusammenhang mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes in §17 ProdSG und der Ausnahme des Straßenverkehrsgesetzes gemäß §2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe h. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist bereits seit 1951 zuständig für die Erteilung von Typgenehmigungen für Fahrzeuge und Fahrzeugteile, sowohl nach nationalem wie nach internationalem Recht. In diesem Rahmen ist es auch zuständig für die Prüfung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, wobei in der Praxis diese Prüfung vom Amt auf Prüfstellen und Gutachter delegiert wird. Durch die dem §2 neu hinzugefügte Nr. 4b werden dem Kraftfahrt-Bundesamt auch die Aufgaben nach den §§8 und 9 ProdSG, d. h. Rückruf und Warnung von bzw. vor unsicheren Kraftfahrzeugen, zugewiesen.

Die materiellen Voraussetzungen für die Sicherheit von Kraftfahrzeugen und-abgesehen von Rückruf und Warnung-behördliche Maßnahmen regeln sich weiterhin nach dem Straßenverkehrszulassungsrecht.

Zu §19 (Inkrafttreten)

§19 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll erst mit einer Frist von vier Monaten in Kraft treten. Dies erlaubt den Adressaten des Gesetzes, sich auf die neuen Verpflichtungen und Aufgaben einzustellen.